

Gegenüber der Richtlinie Mastschwein 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01. Januar 2023 gültig. Das Dokument erhält die Version 2023.

Kapitel	Änderung	Seite
Abkürzungsverzeichnis	Vershoben: Zuvor unter Kapitel 1.4.2 Ergänzt	4
Zeichenerklärung	Vershoben: Zuvor unter Kapitel 1.4.2	4
1.1 Grundlegendes und Ziele	Redaktionelle Änderungen	5
1.3 Verantwortlichkeiten	Redaktionelle Änderungen	6
1.5 Begriffe	Vershoben: Zuvor unter Kapitel 1.4.1 Ergänzt	6 f.
2.2 Bereitschaft zu Kontrollen	Redaktionelle Änderungen	8
2.3 Meldepflichten	Redaktionelle Änderungen	8 f
2.4 Betriebsbeschreibungsbogen	Redaktionelle Änderungen	9
2.5 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle	Redaktionelle Änderungen	9
2.6 Sachkunde	Redaktionelle Änderungen	9 f.
2.7 Fortbildung	Redaktionelle Änderungen	10
3.1 Wirtschaftsweise	Gewichtung des Kriteriums geändert: Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Tierhalter im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Zukaufbetriebs neben Sauen und/oder Ferkeln gemäß den Anforderungen des TSL-Systems auch Sauen und/oder Ferkel unter anderen Produktionsstandards zu halten (sogenannte „ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“): K.O.	11
4.1 Allgemeinbefinden der Tiere	Umbenannt: Zuvor Allgemeiner Gesundheitszustand der der Tiere Umformuliert: Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes auf (zum Beispiel offensichtliche Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, starke Abmagerung) , <u>die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen (zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten).</u> Die Tiere zeigen keine Abweichungen vom arttypischen Liegeverhalten (zum Beispiel Haufenlage).	12

Kapitel	Änderung	Seite								
	<p>Bei Störungen des allgemeinen Gesundheitszustandes und Abweichungen vom arteigenen Liegeverhalten <u>Allgemeinbefindens</u> muss der Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese müssen protokolliert werden.</p>									
4.4 Ausgestaltung der Funktionsbereiche	<p>Geändert: Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Schweinen eine Trennung in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) von Liege- und Kotbereich ermöglichen.</p>	12								
4.5 Fütterung und Tränkung	<p>Gewichtung der Kriterien geändert: Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss folgendermaßen sein: K.O. Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 1 m platziert werden muss. K.O. Gestrichen: Folgende Fressplatzbreiten müssen mindestens vorgehalten werden: Tabelle 2: Fressplatzbreiten nach Körpergewicht</p> <table border="1" data-bbox="579 1048 1195 1189"> <thead> <tr> <th>Körpergewicht</th> <th>Fressplatzbreiten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30 bis < 50 kg</td> <td>27cm</td> </tr> <tr> <td>50 kg bis 120 kg</td> <td>33 cm</td> </tr> <tr> <td>> 120 kg</td> <td>40 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Körpergewicht	Fressplatzbreiten	30 bis < 50 kg	27cm	50 kg bis 120 kg	33 cm	> 120 kg	40 cm	13
Körpergewicht	Fressplatzbreiten									
30 bis < 50 kg	27cm									
50 kg bis 120 kg	33 cm									
> 120 kg	40 cm									
4.6 Stallklima	<p>Gestrichen: In Außenklimaställen, deren Buchten direkt an eine offene Stallseite grenzen, müssen im Sommer-halbjahr (Anfang April bis Ende Oktober) ebenfalls Kühlmöglichkeiten durch Sprüheinrichtungen vorhanden sein.</p>	13 f.								
4.8 Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere	<p>Kapitel umbenannt: Zuvor Behandlung der Tiere im Krankheitsfall Redaktionelle Änderungen Gewichtung der Kriterien geändert: Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. K.O. Alle Tierhalter sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren. K.O. Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. K.O. Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. K.O. Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, siehe Anhang 10.1) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests</p>	15 f.								

Kapitel	Änderung	Seite
	eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist. K.O.	
5.1 Haltungsform (<i>Einstieg</i>)	<p>Umformuliert: Die Stallgebäude <u>Stalleinheiten</u> müssen dabei an mindestens einer Seite überwiegend (mindestens zu 50 %) offen sein, um die Kriterien eines Außenklimastalles zu erfüllen. Das Dach des Stalles kann wärme gedämmt sein.</p> <p>Umformuliert: Ruhige, zugluftfreie und trockene Liegeflächen müssen flächendeckend eingestreut sein. Der Liegebereich muss planbefestigt, zugluftfrei, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein.</p> <p>Gestrichen: Im Liegebereich sind Mindesttemperaturen von 16 bis 22 °C (je nach Mastabschnitt) einzuhalten.</p> <p>Umformuliert und ergänzt: Der Bewegungsbereich der Tiere muss direkt an die Offenfront grenzen. Der Aufenthaltsbereich aller Tiere grenzt an offene Fläche. <u>Ein Kontrollgang (Breite max. 1,2 m) zwischen den Öffnungsflächen und dem Aufenthaltsbereich der Tiere ist zulässig.</u></p>	17
5.2 Platzanforderung (<i>Einstieg</i>)	<p>Kapitel umbenannt: Zuvor Platzangebot</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Gewichtung des Kriteriums geändert: Je Tier sind mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 3 einzuhalten. K.O.</p> <p>Gestrichen: Fußnote: K.O., wenn das Gesamtplatzangebot um mehr als 2% für den Gesamtbestand unterschritten wird.</p> <p>Gewichtung des Kriteriums geändert: Der Liegebereich im Stall muss als inklusiver Bestandteil der Buchtenfläche im Stall das Platzangebot gemäß Tabelle 4 bieten. K.O.</p> <p>Gewichtung des Kriteriums geändert: Für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 erstzertifiziert wurden, gilt: Im Stall ist mindestens das Platzangebot gemäß Tabelle 5 vorzuhalten. K.O.</p>	18
5.3 Beschäftigungsmaterial (<i>Einstieg</i>)	<p>Gewichtung des Kriteriums geändert: Zur Beschäftigung muss den Tieren geeignetes organisches Material (zum Beispiel Stroh, Heu, Miscanthus (auch in Pelletform)) in einer Raufe oder anderen Behältnissen zur freien Verfügung angeboten werden. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden. K.O.</p> <p>Gestrichen: Sollte es nachweisbar zu einem unvorhersehbaren Mehrverbrauch oder zu Lieferengpässen bei Stroh, Heu und vergleichbaren Materialien gekommen sein, muss der Tierhalter</p>	19

Kapitel	Änderung	Seite												
	<p>in der Zwischenzeit bis zur Ankunft des neuen Materials den Tieren alternatives zerstörbares Material anbieten (zum Beispiel Hanfseile, Weichholz).</p> <p>Umformuliert: Wenn Langstroh als Tiefstreu eingestreut wird, ist kein weiteres Beschäftigungsmaterial notwendig. <u>Falls im Liegebereich flächendeckend Stroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend.</u></p>													
6.1 Bodengestaltung, Einstreu (Premium)	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Gewichtung des Kriteriums geändert: Der Liegebereich muss planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein. K.O.</p> <p>Gestrichen: <u>Bei der Bewertung der Einstreumenge sind zu berücksichtigen: Umgebungstemperatur, Angebot weiterer eingestreuter Bereiche (zum Beispiel im Auslauf) und Thermoregulationsmöglichkeiten durch Schaffung von Mikroklimabereichen (zum Beispiel Abdeckung, Betten).</u></p>	20												
6.2 Platzanforderung (Premium)	<p>Kapitel umbenannt: Zuvor Platzangebot</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Gewichtung des Kriteriums geändert: Je Tier sind mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 5 einzuhalten. K.O.</p> <p>Gestrichen: Fußnote: K.O., wenn das Gesamtplatzangebot um mehr als 2% für den Gesamtbestand unterschritten wird.</p> <p>Umformuliert und ergänzt: Tabelle 5: Platzanforderung im Stall nach Lebendgewicht - Premiumstufe</p> <table border="1" data-bbox="579 1451 1348 1626"> <thead> <tr> <th>Lebendgewicht</th> <th>Gesamtfläche (Stallgrundfläche und Auslauf)</th> <th>Stallgrundfläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>< 50 kg</td> <td>0,8 m² je Tier</td> <td>0,50 0,4 m² je Tier</td> </tr> <tr> <td>50 - 120 kg</td> <td>1,5 m² je Tier</td> <td>1,00 0,8 m² je Tier</td> </tr> <tr> <td>> 120 kg</td> <td>2,3 m² je Tier</td> <td>1,50 1,2 m² je Tier</td> </tr> </tbody> </table>	Lebendgewicht	Gesamtfläche (Stallgrundfläche und Auslauf)	Stallgrundfläche	< 50 kg	0,8 m ² je Tier	0,50 0,4 m ² je Tier	50 - 120 kg	1,5 m ² je Tier	1,00 0,8 m ² je Tier	> 120 kg	2,3 m ² je Tier	1,50 1,2 m ² je Tier	20
Lebendgewicht	Gesamtfläche (Stallgrundfläche und Auslauf)	Stallgrundfläche												
< 50 kg	0,8 m ² je Tier	0,50 0,4 m ² je Tier												
50 - 120 kg	1,5 m ² je Tier	1,00 0,8 m ² je Tier												
> 120 kg	2,3 m ² je Tier	1,50 1,2 m ² je Tier												
6.3 Liegebereich	<p>Umformuliert und Gewichtung des Kriteriums geändert: Der Liegebereich im Stall muss als inklusiver Bestandteil der Buchtenfläche im Stall das Platzangebot mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 6 bieten <u>erfüllen</u>. K.O.</p>	20												
6.4 Auslauf	<p>Umformuliert und Gewichtung des Kriteriums geändert: Den Tieren muss der direkte Kontakt zum Außenklima möglich sein, sodass sie innerhalb ihrer Haltungseinrichtung zwischen verschiedenen Klimazonen wählen können <u>ständiger Zugang zu einem Auslauf angeboten werden.</u> Der Kontakt zum Außenklima ist durch einen Wanddurchlass zu einem Auslauf zu erreichen. K.O.</p>	210												

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Gewichtung des Kriteriums geändert: In Abhängigkeit vom Lebendgewicht der Tiere ist zusätzlich zum Flächenangebot im Stall für den Auslauf die Fläche pro Tier gemäß Tabelle 8 vorzusehen. K.O.</p>	
7 Tierbezogene Kriterien	<p>Ergänzt: <u>Um zu beurteilen, ob die Haltungsvorgaben im TSL-System zu einem tatsächlich gesteigerten Wohlergehen der Tiere führen, werden tierbezogene Kriterien (TBK) erfasst und bewertet. Die Anwendung der TBK im Geltungsbereich Mastschwein ist derzeit aufgeteilt in ein Erhebungsprojekt zur Überprüfung der Praxistauglichkeit eines detaillierten Systems (siehe → MU 10.5) und in die Erfassung und Bewertung einzelner bewährter TBK, bei denen ein Grenzwert nicht überschritten werden darf (siehe Kapitel 7.1-7.4).</u> <u>Nach Abschluss der Datenerhebung und anschließender Auswertung im Rahmen des Erhebungsprojektes wird ein erweitertes verpflichtendes System zur Erhebung der TBK durch den Tierhalter und zur Erhebung und Bewertung der TBK durch den Auditor eingeführt. TBK, die zukünftig in diesem Rahmen erhoben und bewertet werden, sind zum Beispiel Kümmerer, Kotverschmutzung, Hautverletzungen.</u> Kapitel gestrichen: 7.1 Erfassung und Dokumentation Kapitel gestrichen: 7.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten Kapitel gestrichen: 7.3 Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Einzeltier Überschrift gestrichen: 7.4 Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Gesamtbestand</p>	22
7.1 Zustand der Schwänze	<p>Kapitel TBK umstrukturiert: 7.4.1 Zustand Schwänze → 7.1 Zustand der Schwänze</p>	22
7.2 Tierverluste	<p>Kapitel TBK umstrukturiert: 7.4.2 Tierverluste → 7.2 Tierverluste</p>	22 f.
7.3 Lungenbefunde	<p>Kapitel TBK umstrukturiert: 7.5.1 Lungenbefunde → 7.3 Lungenbefunde</p>	23
7.4 Leberbefunde	<p>Kapitel TBK umstrukturiert: 7.5.2 Leberbefunde → 7.2 Leberbefunde</p>	23